

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 17 (1990)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erneute Revision des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes

Strenger und milder zugleich

In seiner Frühjahrssession einigte sich das Parlament über den Inhalt einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Neu geregelt werden dabei vor allem der Erwerb des Bürgerrechts durch einen ausländischen Ehegatten sowie die erleichterte Einbürgerung von Kindern von Schweizer Müttern nach dem 32. Altersjahr.

Während das bisher geltende Gesetz zwischen Männer und Frauen unterscheidet, sind die neuen Normen ganz bewusst geschlechtsneutral ausformuliert, und eine Gleichstellung der Geschlechter wird angestrebt.

Erleichterte Einbürgerung

In Zukunft wird die ausländische Gattin eines Schweizer nicht mehr automatisch Schweizerin werden. Lebt das Ehepaar in der Schweiz, so wird der ausländische Ehegatte (Mann oder Frau) ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können, wenn das Ehepaar gesamthaft seit fünf Jahren in der Schweiz wohnt und wenn es seit mindestens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat. Lebt das Ehepaar im Ausland, so ist die Situation wesentlich verschieden, da möglicherweise weder der Gatte noch die Ehefrau je in der Schweiz gewohnt hat. Das Parlament erarbeitete demzufolge eine neue Lösung, wonach der ausländische Gatte ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann, wenn

das Ehepaar seit sechs Jahren zusammen gelebt hat und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Einbürgerung von Kindern

Wenn auf der einen Seite die Einbürgerungsmöglichkeiten der ausländischen Ehefrau durch den Revisionsentwurf eingeschränkt wird, so erhalten Kinder von Schweizer Müttern eine zusätzliche Einbürgerungschance nach dem 32. Altersjahr, falls sie seit insgesamt fünf Jahren in der Schweiz wohnen.

Ist ein Kind hingegen schon im Ausland geboren, so verliert es nach dem geltenden Gesetz das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es dieses nicht bestätigt; liegen entschuldige Gründe vor, so kann ein Wiedereinbürgerungsgesuch noch bis zum 32. Lebensjahr gestellt werden. Der Gesetzesentwurf sieht nun vor, solchen Gesuchstellern auch nach Ablauf dieser Frist das Schweizer Bürgerrecht zu gewähren, wenn sie seit mindestens drei Jahren in der Schweiz wohnen.

Auslandschweizerfrauen

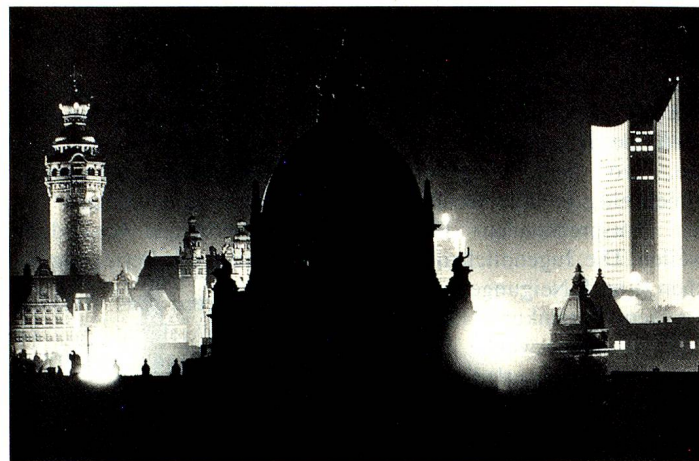
Als weitere Erleichterungsmassnahme sieht der Gesetzesentwurf vor, dass in Zukunft Auslandschweizerfrauen, welche Ausländer heiraten, ihr Bürgerrecht nicht mehr automatisch verlieren. Für Frauen hingegen, welche ihr Schweizerbürger-

recht durch Heirat verloren haben, besteht wie bisher eine zehnjährige Wiedereinbürgerungsfrist.

Die Revision wird voraussichtlich am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

BEA/Auslandschweizerdienst

Bankkonten in der Deutschen Demokratischen Republik (Devisenausländerkonti)



Die kontenführenden Geldinstitute in der DDR wandeln auf Antrag Devisenländerkonti in DM um. Unser Bild: Leipzig bei Nacht. (Foto: Keystone)

Im Zuge der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 1. Juli 1990 die Deutsche Mark (DM) als Währung in der DDR eingeführt.

Natürliche und juristische Personen oder Stellen mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der DDR konnten bis zum 13. Juli 1990 bei einem für sie kontofüh-

den Geldinstitut in der DDR beantragen, dass ihre Guthaben bei allen DDR-Geldinstituten auf DM umgestellt wurden. Die Antragsformulare waren resp. sind bei den Geldinstituten in der DDR sowie den Zweigniederlassungen der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Bei unverschuldeter Fristversäu-

Erbschaft

in der Schweiz:

Testament

Inventar

Güterrechtliche und
erbrechtliche Entflechtung
Erbteilungsvertrag



Treuhand Sven Müller

Birkenrain 4
CH-8634 Hombrechtikon ZH
Tel. 055/42 21 21



LAAX Flims-Falera
1000 - 3000 m ü. M.

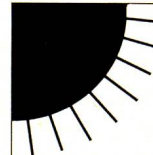
Die «Weisse Arena», Top-Region und Inbegriff für Ferien, Sport und Erholung mit hohem Freizeitwert. Ein gesundes Alpenklima, herrliche Naturschönheiten, Fauna und Flora, kristallklare Bergseen und vieles mehr!

Seit 20 Jahren verkaufen wir EIGENTUMS-WOHNUNGEN und HAEUSER und bieten Ihnen nebst fachkundiger Beratung und Betreuung einen umfassenden Service in Vermietung und Verwaltung der Objekte!

IMMOBILIEN-TREUHAND U. FURRER,
7031 LAAX GR,
Tel. 086 - 3 55 45, FAX 086 - 3 50 38



Mitglied des Schweiz. Verbandes
der Immobilien Treuhänder



VALAIS-Montagne et Soleil

pour Automne 1991
vendons charmante
VILLA entre Martigny
et Sion, construction 1988,
grand confort,

grand living, cuisine bien équipée, grenier,
3 chambres, 2 salles de bains, salle à manger,
veranda, 2 garages, grand Carnotzet, Terrain
bien arborisé.

Vente selon la loi au prix coûtant:

Francs suisses 550.000.-

Toutes langues acceptées. Ecrire sous chiffre
AS1 à Secrétariat des Suisses de l'étranger,
Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16.



mung können natürliche Personen binnen zweier Wochen seit Behebung des Hindernisses noch bis zum 30. November 1990 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dagegen war für die Umstellung unter staatlicher Verwaltung stehender Bankguthaben kein Antrag der erwähnten Kontoinhaber erforderlich. Andererseits müssen die Inhaber von ruhenden Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungsan-

leihe (ursprünglich 1948 umgewertete Bankguthaben per 8. Mai 1945) bis 31. Dezember 1990 beim Geldinstitut, bei dem die Anteilsrechte begründet wurden, einen Antrag auf Tilgung stellen, dies im Hinblick auf eine Umwandlung der Rechte in DM bis 1991. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Botschaften und Konsulate zur Verfügung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst/EDA

Solidaritätsfonds – Grütli-Krankenversicherung

Krankenpflege-Vollversicherung als nächster Schritt?

Gute Ideen sind oft der erste Schritt zu noch besseren Lösungen. Nach dem Erfolg, den die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Grütli-Krankenversicherung zum bevorzugten Krankenkassenbeitritt im Falle einer Rückkehr in die Schweiz auslöste, zeichnet sich nun eine weitere Erleichterungsvariante ab. Es gilt deshalb abzuklären, ob allenfalls eine Krankenpflege-Vollversicherung einem weitverbreiteten Wunsch der Auslandschweizer entspricht.

Die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Grütli-Krankenversicherung, wonach Auslandschweizer ihren späteren Beitritt zur Krankenversicherung für den Heimkehrfall zum wesentlich prämiengünstigeren heutigen Lebensalter vorbehaltlos sicherstellen können, hat grossen Anklang gefunden. Das zeigen die aktuellen Zahlen. Bereits haben mehr als 1300 Fonds-Genossenschaftler von dieser Vorsorgemöglichkeit Gebrauch gemacht. Allein im Jahre 1989 konnten über fünfzig Heimkehrer aus dem Ausland dank dieser soliden Brücke in die alte Heimat problemlos ihren Krankenversicherungsschutz in der Schweiz beanspruchen.

Weitere Bedürfnisse

Nach den ersten beiden Jahren praktischer Erfahrung mit der Vereinbarung zeichnen sich beim Fonds neue Bedürfnisse und Leistungsmöglichkeiten ab.

Es hat sich nämlich gezeigt, dass unter Auslandschweizern offenbar der Wunsch recht verbreitet ist, eine Vollversicherung für Krankenpflege in der Schweiz abzuschliessen. Verständlicherweise: Im internationalen Vergleich bietet die Schweiz anerkanntermassen ein hervorragendes Gesundheitswesen an, wenn auch zu entsprechend hohen Kosten und Preisen. Vor allem Auslandschweizer in Ländern, deren medizinische Grundversorgung nicht vergleichbaren Ansprüchen entspricht, hegen verstärkt den Wunsch, für sich und ihre Fami-

Volksabstimmung

2. Dezember 1990
Keine Vorlage

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen: Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

lienangehörigen allfällige Behandlungen in der Schweiz sicherzustellen.

Mit der gegenwärtigen Fonds/Grütli-Vereinbarung sind Leistungen für bereits im Ausland bestehende Krankheiten, Leiden und Gebrechen, aber auch für Geburten grundsätzlich ausgeschlossen. Die bei Heimaufenthalten aktivierte Deckung bezieht sich auf Ansprüche, die für notfallmässige Behandlungen bei einem temporären Aufenthalt in der Schweiz notwendig geworden sind.

Abklärungen unumgänglich

Die Grütli-Krankenversicherung wäre nun bereit, den Abschluss eines Vertrages mit dem Fonds über eine Vollversicherung für die Krankenpflege zugunsten von Auslandschweizern grundsätzlich zu prüfen. Vorgängig jedoch sollten die Bedürfnisse nach einer solchen Versicherung abgeklärt werden. Welche Prämienkosten würden dafür anfallen? Ausgehend von der ordentlichen Prämienstruk-

tur der Stadt Bern für Monatsprämien einer Krankenpflegeversicherung (Arzt und Arzneien) sowie Spitalkosten in der allgemeinen Abteilung (ganze Schweiz) können folgende Berechnungsbeispiele begleitend sein:

Eintrittsalter

Erwachsene

26 – 30 Jahre:	
männlich	sFr. 135.30
weiblich	sFr. 148.70
36 – 45 Jahre:	
männlich	sFr. 177.70
weiblich	sFr. 195.30
61 – 65 Jahre:	
männlich	sFr. 306.20
weiblich	sFr. 336.60

Jugendliche

16 – 20 Jahre:	sFr. 64.90
----------------	------------

Kinder

0 – 15 Jahre:	sFr. 46.90
---------------	------------

Zur seriösen Bedürfnisabklärung bittet der Fonds ernsthafte Interessenten für eine solche Vollversicherung um ihre *unverbindliche Meldung bis spätestens Ende Dezember 1990* mittels nachstehendem Talon:

Umfrage für eine Krankenpflege-Vollversicherung

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Immatrikuliert bei der schweizerischen Vertretung in: _____

Für eine Krankenpflege-Vollversicherung interessieren sich _____ (Anzahl) weitere Familienangehörige (Erfordernis Schweizer Bürgerrecht) mit folgenden Geburtsdaten:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Diesen Talon bitte bis spätestens Ende Dezember 1990 einsenden an:

Der Fonds, Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern